

Gemeinde Laußig

Landkreis Nordsachsen

1. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13.12.2016

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. 146) und der § 47 Abs. 2 i.V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 03. März 2014 (SächsGvBl. S. 196) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig am 13.12.2016 folgende

1. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13.12.2016

beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 47 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentlichen Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 4,23 € je Kubikmeter Abwasser.
2. § 47 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,50 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
3. § 47 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46, Abs. 1, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,27 € je Kubikmeter Abwasser.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Laußig, den 13.12.2016


Schneider
Bürgermeister

